

tonne gegeben werden. Das Verpackungsmaterial von Medikamenten gehört in die entsprechenden Wertstoffbehälter:

- Papierschachteln und Beipackzettel in die Papiertonne
- Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen (Blister) in den Gelben Sack
- Leere Glasflaschen in den Altglascontainer

Altöl

Wohin?

Altöl kann dort zurückgegeben werden, wo es gekauft wurde. **Die Verkaufsstellen sind gesetzlich verpflichtet, das Altöl kostenlos zurückzunehmen.**

Größere Mengen Altöl werden von zugelassenen Privatfirmen direkt am Anfallort **abgeholt**, z.B.

- Karo As Umweltschutz GmbH, Tel. 05177 85858
- Baufeld Altöl-Entsorgung GmbH, Tel. 089 35488-850

Als zusätzlichen **Service** hat der Landkreis **in den Wertstoffhöfen und -zentren** Altöl-Sammelstellen eingerichtet. Dort kann Altöl (Motoren- und Getriebeöl, Hydrauliköl) bis max. 20 l kostenlos gegen Unterschrift abgegeben werden.

Vorsicht!

Es dürfen **keine** Öl-Wassergemische, Kraftstoffe, Kühler- oder Bremsflüssigkeiten, sowie Lösemittel oder Lösemittelgemische in die Sammelbehälter eingefüllt werden! Diese Stoffe werden (**bis max. 20 l**) bei den Problemmüllsammlungen angenommen.

Aluminium

Wohin?

Verpackungen aus Aluminium, sind über den **gelben Sack** zu entsorgen. Die Sammlung und Verwertung erfolgt durch das Duale System.

Sonstige Aluminiumabfälle können in allen Wertstoffhöfen/-zentren kostenlos abgegeben werden (Altmittelcontainer).

Asbest (Eternit)

Demontage/Abbau

Nach der Gefahrstoffverordnung und den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) darf die Demontage und Entsorgung von asbesthaltigen Materialien **grundsätzlich nur von Fachbetrieben mit asbestsachkundigen Aufsichtspersonen** durchgeführt werden. Die Fachbetriebe haben jede Demontage von asbesthaltigen Materialien, wie Dach- oder Fassadenplatten, mindestens 7 Tage vor Beginn der Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt, Tel. 0871 808-01 oder Fax 0871 808-1799 bzw. E-Mail: poststelle@reg-nb.bayern.de oder Postfach 84023 Landshut und der Berufgenossenschaft, bei welcher der Betrieb versichert ist, anzuzeigen.

Die Demontage durch die Grundstückseigentümer bzw. Bauherrn selbst (kein Hilfspersonal!) ist grundsätzlich zulässig. Aber auch hier müssen die Vorgaben der TRGS 519 eingehalten werden. Eine persönliche Schutzausrüstung (Atemschutzmaske mit P2 Filter und Schutzanzug) ist zu tragen. Unbeschichtete Asbestzementprodukte sind vor dem Abbau mit staubbindenden Mitteln, z.B. Stein- oder Putzverfestiger, zu besprühen oder ständig feucht zu halten. Zerkleinern (z.B. Sägen, Flexen, Zerschlagen) ist nicht zulässig und stellt einen Straftatbestand dar.

Entsorgung und Ablagerung

Asbesthaltige Abfälle müssen entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften von dafür zugelassenen Firmen entsorgt werden. Für die Entsorgung stehen im Landkreis nach derzeitigem Kenntnisstand die Firmen Pöppel Abfallwirtschaft und Städtereinigung GmbH,